

BEILAGE

Revision Beschaffungsrecht – Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und Beitritt zum Konkordat IVöB

Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahmen zu Themen, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Vorlage stehen, sind nicht abgebildet. Redaktionelle Hinweise wurden direkt übernommen und sind ebenfalls nicht aufgeführt.

VBLG

Ein Grossteil der Gemeinden haben keine eigene Stellungnahme eingegeben, sondern verweisen auf die Antwort des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) oder unterstützen dessen Eingaben.

Der VBLG vertritt sämtliche Gemeinden, verzichtet jedoch auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Vorlage.

Er begrüsst den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und stimmt auch dem Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) zu.

- Bei der zugestellten Vorlage geht es im Wesentlichen um die Frage des Beitritts zum Interkantonalen Konkordat, welche mit ja oder nein beantwortet werden kann. Eine Anpassung einzelner Bestimmungen in der Interkantonalen Vereinbarung steht somit nicht zur Diskussion, weshalb wir uns auch nicht dazu äussern.
- In der Summe überwiegen aus Sicht des VBLG die Vorteile eines Beitritts. Folglich stimmen wir auch dem Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) zu
- Betreffend Beirat, den der Landrat bereits im Jahr 2015 in das Beschaffungsrecht eingefügt hat, erwarten wir, dass den Gemeinden mindestens ebenso viele Sitze zustehen wie den Kantonsvertreterinnen und -vertretern.

Gemeinden

Folgende 20 Gemeinden sind grundsätzlich mit der Landratsvorlage einverstanden, schliessen sich der Stellungnahme des VBLG an oder äussern sich gleichlautend:

Aesch, Arboldswil, Arisdorf, Bennwil, Bretzwil, Biel-Benken, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Dittingen, Ettingen, Lausen, Münchenstein, Nenzlingen, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch, Tecknau, Titterten, Waldenburg

Folgende 2 Gemeinden haben Ergänzungen oder eine eigene Stellungnahme abgegeben:

Muttenz

- In § 4 lit. d des Einführungsgesetzes soll der Regierungsrat ermächtigt werden, Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen. Dies gilt bisher für das offene und das selektive Verfahren, wird aber in der revidierten IVöB nicht mehr verlangt. Es wäre wünschenswert, dass der Kanton Basel-Stadt von der alten Regelung absieht bzw. keine Verschärfung der IVöB einführt und auf die öffentliche Offertöffnung in Zukunft verzichtet.

- In § 4 lit. g. des Einführungsgesetzes soll der Regierungsrat ermächtigt werden, eine Stelle zu bestimmen, welche Anzeigen von Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommission oder anderen Kontrollorganen betreffend Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung von Mann und Frau, Umweltschutz oder Schwarzarbeit entgegennimmt und behandelt. Nach Ansicht der Gemeinde Muttenz kann es nicht Gegenstand eines Beschaffungsrechts sein, solche polizeilichen Aufgaben zu organisieren. Es bleibt auch die Frage offen, wie sich die Arbeit dieser kantonalen Stelle auf die Vergabeverfahren auswirken und wie in dieser Sache die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ausgestaltet wäre. Es wird deswegen vorgeschlagen, auf diese Bestimmung zu verzichten.

Die restlichen 65 Gemeinden schliessen sich gemäss Beschluss der Delegierten des VBLG der Stellungnahme des VBLG an.

Direktionen

Die Sicherheitsdirektion (SID) hat in Ihrer Vernehmlassungsantwort auf den entsprechenden Mitbericht verwiesen, wo keine Bemerkungen vorgebracht worden sind, was einer Zustimmung zum Beitritt zum IVöB und zum EG IVöB entspricht.

Parteien

Alle Parteien begrüessen grundsätzlich den Beitritt zum IVöB und zum EG IVöB.

CVP

- Die CVP anerkennt, dass sich mit dem Beitritt zur IVöB diverse Vorteile für die Beschaffungsstellen sowie für die Anbietenden eröffnen. Insbesondere nehmen wir auch zur Kenntnis, dass gemäss Artikel 41 der revidierten IVöB (2019) ein Paradigmenwechsel eingeleitet wird. Es soll neu das „vorteilhafteste“ Angebot den Zuschlag erhalten und nicht mehr das „wirtschaftlich günstigste“ Angebot. Wir erhoffen uns, dass sich damit für die Vergabestelle wieder mehr Spielraum eröffnet.
- Materiell können wir uns nicht zu den einzelnen Bestimmungen in der Interkantonalen Vereinbarung äussern, da diese nicht zur Diskussion stehen. Bei der zugestellten Vorlage geht es im Wesentlichen um die Frage des Beitritts zum Interkantonalen Konkordat. Die CVP kann diese mit Ja beantworten.

EVP

- Als EVP Baselland liegen uns wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter, Transparenz der Verfahren sowie nachhaltige Beschaffung sehr am Herzen. Dass mit der Revision die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen harmonisiert und der Administrativaufwand optimiert werden kann, begrüessen wir sehr.
- Bei der Vorlage handelt es sich um die Frage des Beitritts zum Interkantonalen Konkordat. Einzelne Bestimmungen stehen dabei nicht zur Diskussion, weshalb wir uns dazu auch nicht weiter äussern.
- Zusammenfassend ist die EVP Baselland mit der Revision Beschaffungsrecht – Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und somit mit dem Beitritt zum Konkordat IVöB einverstanden.

FDP

- Die FDP Baselland begrüsst den vorgeschlagenen Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und den damit

verbundenen Paradigmenwechsel zum stärkeren Einbezug von Qualitätsaspekten bei öffentlichen Beschaffungen. Die FDP-Landratsfraktion hat den Regierungsrat bereits mit dem am 22. April 2021 eingereichten Postulat 2021/249 zur Prüfung eines raschen Beitritts aufgefordert.

- Die in der IVöB enthaltenen Bestimmungen ermöglichen den Auftraggebern und Anbietern die Nutzung von modernen Informationstechnologien und eine effiziente Ausgestaltung des Vergabeverfahrens. Gleichzeitig erleichtern schweizweit und international harmonisierten Regelungen den Baselbieter Unternehmen die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren in der ganzen Schweiz und im Ausland. Beides begrüsst die FDP.
- Aus Sicht der FDP ist es zentral, dass sich die mit dem Beitritt zum Konkordat erreichte Harmonisierung und die Reduktion des administrativen Aufwands in der Beschaffungspraxis auch tatsächlich entlastend auswirken. Die erreichten Fortschritte dürfen nicht durch zusätzliche administrative Vorgaben und Kontrollen wieder aufgehoben werden. Dieser Grundgedanke ist auch beim Erlass der Ausführungsbestimmungen nach § 4 des Einführungsgesetzes sowie bei der Überarbeitung der kantonalen Fibel «ABC des Beschaffungswesens» zwingend zu berücksichtigen.
- Obwohl die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) die Übernahme der auf Bundesebene zusätzlich eingeführten Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» in die IVöB abgelehnt hat, gibt es in verschiedenen Kantonen trotz der juristischen und praktischen Bedenken der BPUK Bestrebungen, eines oder beide Kriterien in die kantonale Einführungsgesetzgebung aufzunehmen (vgl. bspw. § 2 des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Aargau). Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage äussert sich nicht zu diesem Thema. Die FDP befürwortet die Aufnahme dieser Kriterien, um gesamtschweizerisch eine einheitliche und harmonisierte Rechtsgrundlage und Rechtsanwendung sicherzustellen.

Grüne BL

- Nachdem der Bund ein vorbildliches Beschaffungsrecht eingeführt hat, geht es nun darum, die gleichen Grundsätze mit einem gemeinsamen Konkordat auch auf Kantonsebene zu verankern. Die Grünen Baselland begrüssen den Beitritt zum revidierten Konkordat IVöB (2019) und damit auch das Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wie vom Regierungsrat vorgeschlagen.
- Das revidierte Beschaffungsrecht auf Bundesebene überzeugt in vielfacher Hinsicht. Mit dem Beitritt zum Konkordat IVöB trägt der Kanton Basellandschaft zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts bei und übernimmt wichtige Neuerungen. So überzeugen u.a. die neu formulierten Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB/ 2019), welche den Spielraum der öffentlichen Hand bei Beschaffungen vergrössern.
- Obwohl gemäss übergeordnetem Recht lokale und ökologische Anbieter*innen nicht generell bevorzugt werden dürfen, bieten Kriterien wie Servicebereitschaft, Kundendienst oder Lebenszykluskosten verbesserte Bedingungen gegenüber dem früheren Recht. Erfreulich ist auch die Möglichkeit der Berücksichtigung von Ausbildungsplätzen für Lernende, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen.
- Der Katalog von Tatbeständen, welche zu Sanktionen gegenüber Anbietern führen können, wurde wesentlich erweitert (Art. 44 IVöB/ 2019). Wenn dies auch selten zur Anwendung kommen mag, zeigt es doch deutlich, welchen Stellenwert Arbeitsschutz, Lohngleichheit und Umweltrecht, um auch nur einige hier zu nennen, im revidierten Beschaffungsrecht haben sollen.
- Wir begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

SP

- Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) stellt einen Meilenstein in der Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens und auf dem Weg zu einer nachhaltigeren öffentlichen Beschaffung dar. Dies ist eine Forderung, welche die SP bereits seit vielen Jahren stellt.
- Die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens führt zu einer Vereinfachung und zu einer Klärung bei den Auslobenden und den Auftragnehmenden. Dies kommt den Firmen, aber auch den Verwaltungen und öffentlichen Institutionen zugute.
- Mit der revidierten IVöB wird bereits im Zweck (Abs. 2) der Grundsatz formuliert, dass beim Einsatz öffentlicher Mittel nicht mehr lediglich die wirtschaftlich günstigsten, sondern neu die volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigsten Angebote den Zuschlag erhalten sollen. So besagt der Artikel 41, dass das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten soll. In Artikel 29 werden mögliche Zuschlagskriterien aufgelistet, wie explizit die Nachhaltigkeit, der Innovationsgehalt oder auch die Lebenszykluskosten. Zudem kann bei Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs auch als Kriterium aufgenommen werden, inwieweit die offerierenden Betriebe Arbeitsplätze für Lernende und für die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen anbieten. Neu werden in Artikel 12 auch die Einhaltung der Arbeitsschutzbedingungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts beschrieben.
- Die SP Basel-Landschaft unterstützt deshalb den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Konkordat der IVöB und die hierfür notwendige Revision des Beschaffungsrechts.

SVP

- Nur Vorteile mit dem Beitritt zur IVöB
- Mit der Umstellung der Gesetzgebung ist selbstredend ein gewisser Einführungsaufwand verbunden: Die an Beschaffungsverfahren Beteiligten werden sich auf die neue Gesetzgebung einstellen müssen, die zum Teil geänderten Verfahren werden sich zu etablieren haben. Speziell gilt dies auch für Beschaffungsstellen mit nicht professionellen «Beschaffungsstrukturen», etwa kleine Gemeinden. Der Aufwand dürfte sich nach unserer Auffassung aber gleichermassen für Beschaffungsstellen wie auch für Bewerbende für öffentliche Aufträge lohnen.
- Zur Erinnerung sei erwähnt, dass bereits die Einführung der heute geltenden Submissionsgesetzgebung in unserem Kanton einen grossen Schritt darstellte. Man denke daran, dass das Submissionsgesetz von 1999 einen Landratsbeschluss zum Submissionswesen aus dem Jahre 1887 ablöste. Nun, mit der IVöB, kann ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einem transparenten, (Qualitäts)-Wettbewerb fördernden und der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Finanzmittel dienenden Beschaffungswesen erfolgen. Diese Chance sollte unser Kanton unserer Meinung gemäss nutzen.
- Das Paradigma der Gesetzgebung von 1999, wonach das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten soll, drückte bereits aus, dass ein starker Fokus auf dem Kriterium des Preises lag und heute noch liegt. Zwar waren auch andere Zuschlagskriterien möglich und geläufig. Wie die Erfahrung der vergangenen über 20 Jahre gezeigt hat, wies indessen zumeist der Preis die grösste Gewichtung auf. Kriterien, die Qualität oder gar Innovation gefördert hätten, blieben meistens untergeordnet.
- Nunmehr, gemäss Art. 41 IVöB, soll «das vorteilhafteste Angebot» den Zuschlag erhalten. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass eine umfassendere Betrachtung und Bewertung erfolgen soll, wenn öffentliche Aufträge zur Vergabe stehen. Zuschlagskriterien wie Kreativität, Innovationsgehalt, Funktionalität und Effizienz der Methodik, die in Art. 29 IVöB ausdrücklich als mögliche Kriterien aufgeführt sind, sollen Aspekte der Qualität und Innovation, aber auch der umfassend betrachteten Nachhaltigkeit, gegenüber dem reinen Kostenkriterium aufwerten.

Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Denn nach dem bisherigen Regime führte ein zu starker Fokus auf das Kriterium «Preis» häufig – und gerade im Baugewerbe – zu extremen, teils länger anhaltenden Preiskämpfen mit Niedrigpreisangeboten und unliebsamen (Qualitäts-)Folgen bei der Ausführung der Aufträge.

- Das Basellandschaftliche Kantonsgericht war bislang im interkantonalen Vergleich bekannt für eine eher formalistische beschaffungsrechtliche Gerichtspraxis, was an sich gewünschte Freiheiten etwa bzgl. der Angabe von Gewichtungen von Zuschlagskriterien judikativ abwürgte oder mindestens einschränkte. Diese formalistisch geprägte Gesetzesauslegung führte letztlich zusätzlich zu einer Stärkung des Preiskriteriums, weil Beschaffungsstellen häufig Beschwerdeverfahren fürchteten, wenn sie eher «weichere» Kriterien zur Anwendung bringen wollten.
- Klar ist demgegenüber, dass Kreativität und Innovation dort ihr Ende finden (müssen), wo es um standardisierte Aufträge geht. In solchen Fällen darf und soll nach wie vor der Preis das einzige Kriterium sein, wie dies die IVöB auch vorsieht.
- Bei der Anwendung der verschiedenen Verfahrensarten sei ein eigentlicher «Gesetzesunfall» unserer bisherigen Beschaffungsgesetzgebung erwähnt: Im Gegensatz zu anderen Kantonen war bei uns bisher geboten, im freihändigen Verfahren nur eine Offerte einzuholen, was den Wettbewerb in diesem Bereich verunmöglichte und dazu führte, dass zum Teil für Marginalaufträge (aufwändige) Einladungsverfahren durchgeführt wurden. Mit Art. 21 Abs. 1 wird dieser baselbieterischen Unsitte endlich Einhalt geboten, sind doch demgemäss Auftraggeber berechtigt, im freihändigen Verfahren Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.
- Aufseiten der Eignungskriterien, der Vorgaben also, welche Anbietende erfüllen mussten, um teilnehmen zu können, waren Referenzen bislang häufig von hohem Gewicht. Dies verunmöglichte jüngeren Unternehmen häufig, sich um öffentliche Aufträge überhaupt bewerben zu können. Art. 27 Abs. 4 IVöB tendiert nun (zu Recht) in die andere Richtung. Es soll explizit nicht mehr verlangt werden dürfen, dass Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge erhalten haben.
- Mithin werden Vergabestellen bei ihren Ausschreibungen künftig noch stärker darauf zu achten haben, dass keine unnötig hohen Teilnahmebedingungen und Anforderungen an die möglichen Offerenten aufgestellt werden. Dies kommt im Besonderen auch der KMU-Wirtschaft in unserem Kanton zugute.
- Angesichts des Gesagten begrüsst die SVP Baselland den Beitritt zur IVöB – und damit die gänzliche Ablösung der bisherigen Beschaffungsgesetzgebung durch die Bestimmungen der IVöB – ausdrücklich.
- Beim Einführungsgesetz dürfte etwas mehr Mut bewiesen werden. Als besonders positiv bewerten wir die folgenden Regelungen im vorgelegten Einführungsgesetz (EG IVöB):
- Selbstverständlich den eigentlichen Beitritt zur IVöB (§ 1 EG IVöB).
- Die Regelung des Rechtsschutzes (§ 3 EG IVöB), die zur Folge hat, dass Aufträge unterhalb der betraglichen Schwelle für das Einladungsverfahren verwaltungs- und gerichtsökonomischerweise nicht dem Beschwerdeverfahren unterstehen.
- Die Beibehaltung der Zentralen Beschaffungsstelle (mitsamt normativen Grundsätzen, § 5 EG IVöB).
- Die Beibehaltung des Beirates für das öffentliche Beschaffungswesen (§ 6 EG IVöB).
- Demgegenüber hätte die Regierung unseres Erachtens durchaus etwas mehr Mut beweisen dürfen, was die Zuschlagskriterien anbelangt:
- Wie oben erwähnt, führte das heutige Beschaffungsregime nicht selten dazu, dass schlicht das «billigste» Angebot den Zuschlag erhielt. Bei den Unternehmen führte dies zu starkem Preisdruck, welcher häufig zulasten der Qualität der Auftragserfüllung ging und geht. Mit dem Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots» enthält die IVöB nunmehr ein Kriterium, das dem

Anspruch, dem insgesamt vorteilhaftesten Angebot zum Durchbruch zu verhelfen, auch Nachachtung verleihen soll. Das Bundesgesetz zum Beschaffungswesen, das BöB (SR 172.056.1), nennt in seinem Art. 28 demgegenüber zusätzlich das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises». Damit ist gemeint, dass ein Angebot umso weniger Punkte erhalten soll, je weiter weg der Angebotspreis vom Medianpreis liegt. Diese einfache mathematische Anwendung ermöglicht es Beschaffungsstellen, Angebote mit deutlich abweichenden Preisen, egal ob nach oben oder unten, zu erkennen und entsprechend einzuordnen. Der Qualität kann damit mehr Gewicht verliehen werden, und die nach unten drehende Preisspirale (zulasten der Qualität) kann gebremst werden. Wie die Fachverbände bereits öffentlich darlegen, kristallisiert sich dabei eine Mischung zwischen reiner Preisbewertung und Bewertung der Verlässlichkeit als zielführend (bspw., indem der reine Preis und die Verlässlichkeitsbetrachtung je die Hälfte des Zuschlagskriteriums «Preis» ausmachen). Die IVöB indessen enthält dieses Kriterium der «Preisverlässlichkeit» nicht.

- Auch das Kriterium «Unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» findet sich im Bundesgesetz, leider aber nicht in der IVöB.
- Der Kanton Aargau hat in seinem Einführungserlass zur Übernahme der IVöB beide Kriterien wie folgt eingefügt: «Zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien "Verlässlichkeit des Preises" und "Unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird" berücksichtigt werden» (§ 2 des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen, DöB/AG, SAR 150.920).
- Was im Kanton Aargau möglich ist, soll in unserem Kanton nicht aussen vor bleiben: Die konsequente Förderung eines Qualitätswettbewerbs (statt reinen Preiswettbewerbs) auf der einen sowie die Berücksichtigung des hohen Preisniveaus in unserem Land und damit das Verhindern von Ungleichbehandlung gegenüber ausländischen Anbietenden.
- Wir beantragen konkret, diese beiden Zuschlagskriterien zusätzlich ins EG IVöB aufzunehmen.

Wirtschaftskammer

- Die Landratsvorlage hat zum Ziel, die Beschaffungsordnungen des Kantons inhaltlich so weit wie möglich an jene des Bundes anzugleichen. Dies unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzregelung. Diese Harmonisierungsbestrebungen im Beschaffungswesen zwischen Bund und Kantonen sind eine bedeutsame Neuerung.
- Die erwähnte Harmonisierung ermöglicht es den Anbietern, ihre Prozesse bei der Einreichung von Offerten weiter zu standardisieren. Sie dürfen mit geringerem Abklärungsaufwand rechnen. Dies infolge der zu erwartenden einheitlicheren Rechtsprechung sowie der verbesserten Klarheit der gesetzlichen Grundlagen. Gewisse Bestimmungen zielen zudem direkt auf einen Abbau des Administrativaufwands seitens der Anbieter ab. So können die Vergabestellen beispielsweise erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt die Nachweise im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen von Anbietern einholen. Das stellt auch für KMU eine Erleichterung dar. Allerdings sollte im Einführungsgesetz ein Grundsatz zur Wahrung «möglichst unbürokratischer Prozesse» verankert werden.
- Der Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen stellt eine kantonale Besonderheit dar, der neu mit § 6 EG IVöB Rechnung getragen wird. Die Wirtschaftskammer begrüsst diesen Entscheid.
- Die Wirtschaftskammer plädiert dringend dafür, die im Rahmen des Einführungsgesetzes rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen und Verfeinerungskriterien anzubringen. Grundsätzlich besteht stets die Gefahr, dass von der Vergabestelle der Endpreis als alleiniges oder ausschlaggebendes Entscheidungskriterium betrachtet wird. Mit diesem harten Kriterium geht man Diskussionen (und Einsprachen) bei Soft-Faktoren aus dem Weg. Die IVöB lässt

diese Linie implizit zu. Deshalb fordern wir Ergänzungen bei den Kriterien sowie die Beseitigung von teils unsinnigen Bestimmungen und Praxishandhabungen.

- Wie andere Kantone (z.B. Aargau) verlangt die Wirtschaftskammer auch für den Kanton Basel-Landschaft die Implementierung der sogenannten Preisniveau-Klausel im Einführungsgesetz. Damit sollen bei Beschaffungsentscheiden und der Auftragsvergabe die unterschiedlichen Preisniveaus jener Länder berücksichtigt werden, in welchen die Leistung erbracht wird. Selbstverständlich sollen dabei die internationalen Verpflichtungen der Schweiz beachtet werden. Diese Klausel soll im Vollzug der Vergabepaxis, unter der Voraussetzung der Harmonisierung in den Gemeinden, Beachtung finden.
- Die Einführung der IVöB soll generell dazu führen, dass der Kanton grundsätzlich mehr Leistungen ausschreibt. Im Sinne eines schlanken Staates ist dies unabdingbar und ein wertvoller Beitrag an die hiesige Wirtschaft.
- Die Wirtschaftskammer fordert Augenmass beim Einfordern von Referenznachweisen. Gerade im Bereich von öffentlichen Bauten werden oft Referenznachweise von vergleichbaren Projekten zum Nachweis der Eignung verlangt. Das revidierte Beschaffungsrecht (Art. 27 Abs. 4 BöB/rev-IVöB) statuiert neu ein explizites Verbot, bei den Eignungskriterien den Nachweis der Ausführung eines öffentlichen Auftrages zu verlangen. So sollen langjährige Seilschaften aufgebrochen und die Diskriminierung neuer Anbieterinnen auf dem Markt beseitigt werden. Die Wirtschaftskammer unterstützt diese Bestimmung.
- Um die Vorteile der Harmonisierung auch innerhalb des Kantons nutzen zu können, muss ein aktiver Austausch mit den Gemeinden zur Beschaffungspraxis etabliert werden. Die Harmonisierung zwischen den Kantonen ist gewinnbringend; wenn aber in den Gemeinden völlig andere Prozesse zur Anwendung gelangen, dann bleibt man auf halbem Weg stehen. Das muss vermieden werden. Weiter soll sich der Kanton auch aktiv um die Schulung der Unternehmen bemühen. Ein probates Mittel dafür wären Informationsveranstaltungen und/oder Sprechstunden. Denn nur, wenn die Beschaffungspraxis auf breites Verständnis stösst, werden die Möglichkeiten und Chancen des Systemwechsels vollständig ausgeschöpft.
- Weiter fordert die Wirtschaftskammer Zurückhaltung bei den angewandten Kriterien «Schlüsselpersonen» und «Bauprogramme». Bei einer allzu hohen Gewichtung von «Schlüsselpersonen» werden junge Berufsleute mit noch wenig Erfahrung schlechter gestellt und es werden ihnen attraktive Objekte à priori vorenthalten. Dies soll, auch im Hinblick auf Unternehmensförderung, vermieden werden.
- Das Kriterium «Bauprogramme» ist in den meisten Fällen «artfremd» zur ausgeschriebenen Leistung und ist deshalb für einen Submissionsentscheid bzw. für die Evaluierung des besten Preis-/Leistungsniveaus nicht sehr aussagekräftig.
- Zu guter Letzt unterstützen wir die Absicht des Regierungsrates, bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium «Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung» aufzunehmen (Art. 29, Abs. 2 IVöB). Die Regelung sollte jedoch nicht zu starr angewendet werden. Das Kriterium sollte nur dann verbindlich sein, wenn dies auch möglich ist, abhängig von der Ausbildungslandschaft der betroffenen Fachbereiche und der Art des Auftrags.
- Die Wirtschaftskammer kann der Revision des Beschaffungsrechts viel Positives abgewinnen. Von der schweizweiten Vereinheitlichung des öffentlichen Beschaffungsrechts profitieren alle Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben. Die revidierte Interkantonale Vereinbarung und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der Nachhaltigkeit und der Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommt. Die Wirtschaftskammer begrüsst diesen Paradigmenwechsel. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dieser Gedanke auch bei den Vergabestellen ankommt und von diesen gelebt wird.

HKBB

- Das Parlament hat im Sommer 2020 die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) angenommen. Unterdessen wurde auch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) angepasst und weitgehend dem Bundesrecht angenähert. Nun geht es darum, die Bestimmungen des IVöB ins kantonale Recht zu überführen
- Die Handelskammer beider Basel begrüsst die Revision des Beschaffungsrechts auf Bundesebene wie auch die Harmonisierung zwischen Kantonen und Bund anhand des IVöB.
- Wir unterstützen insbesondere die stärkere Gewichtung qualitativer Kriterien bei Ausschreibungen. Dazu gehören die Plausibilität des Angebots, Innovation, Nachhaltigkeit und Qualität. Diese Zuschlagskriterien ermöglichen eine Verbesserung des Qualitätswettbewerbs. Künftig soll nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste», sondern das «vorteilhafteste» Angebot den Zuschlag erhalten. Dies erlaubt es den Vergabestellen, vermeintlich billige Angebote mit versteckten Mehrkosten besser zu vermeiden. Anbieter mit fairen Preisen erhalten damit künftig eine realistische Chance auf einen Projektzuschlag. Das BöB setzt explizit auf das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises», um das Preis-Leistungs-Verhältnis von Angeboten zu beurteilen. Die IVöB verzichtet auf dieses Kriterium. Der Kanton kann aber anhand des Kriteriums «Plausibilität des Angebots» die Verlässlichkeit des Preises sicherstellen. Für die praktische Umsetzung des Kriteriums «Plausibilität des Angebots» hat die «Koordinationsstelle der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren» (KBOB) eine einfache Rechenformel geschaffen. Diese Formel wird auf nationaler Ebene beim Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» bereits angewendet. Die Handelskammer beider Basel plädiert dafür, diese Formel auch auf kantonaler Ebene in der Umsetzung standardmässig zu berücksichtigen.
- Wir erwarten zudem, dass der Kanton Basel-Landschaft die Gelegenheit nutzt, um den Beschaffungsprozess zu vereinheitlichen und zu digitalisieren. Ziel muss es sein, dass alle Beschaffungsstellen des Kantons, der Gemeinden und staatsnaher Betriebe identische Submissionsverfahren und standardisierte Formulare verwenden. Die Beschaffungsprozesse müssen nach und nach vollständig digitalisiert werden. Dadurch können sowohl die Unternehmen wie auch die Verwaltungsstellen administrativ entlastet werden.

Arbeitgeberverband

- Seitens Arbeitgeberverband Basel begrüssen wir den vorgeschlagenen Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB, mittels welchem es unter anderem auch möglich werden soll, Qualitätsaspekte bei öffentlichen Beschaffungen stärker miteinzubeziehen. Wir fokussieren uns als regionaler Arbeitgeberverband jedoch inhaltlich auf arbeitgeberbezogene Themen, weshalb wir folgendes Anliegen besonders hervorheben möchten:
- Im heutigen §7 «Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (VRöB)» steht, dass «die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vertraglich sicherstellt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhält». «Auf Verlangen hat die Anbieterin oder der Anbieter die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber Sozialinstitutionen und der öffentlichen Hand nachzuweisen oder die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zur Nachprüfung zu bevollmächtigen».
- Gemäss aktuellem kantonalem Beschaffungsrecht muss der Nachweis über die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann seitens des Anbieters respektive der Anbieterin in Form einer Selbstdeklaration erfolgen. Fehlt dieser Nachweis, so wird das An-

gebot wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen. Bei einem Verstoss gegen die Gleichbehandlung von Frau und Mann nach Bundesgesetz können Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von weiteren, künftigen Verfahren kann für eine angemessene Dauer erfolgen. Ein derartiger Verstoss muss allerdings mit Fakten belegt sein, bevor von der Beschaffungsstelle Massnahmen ergriffen werden.

- Der neue Artikel 12 der revidierten IvöB «Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts» wurde in den bis anhin bestehenden Punkten sprachlich, jedoch nicht inhaltlich angepasst und um die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) ergänzt. Der Arbeitgeberverband Basel hält fest, dass mit diesen sprachlichen Anpassungen keine Anpassungen der Praxis, insbesondere keine erhöhten administrativen Vorgaben für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einhergehen dürfen.
- Ein Blick in den Kanton Basel-Stadt zeigt, dass die Abteilung für die Gleichstellung von Mann und Frau die Einführung der IvöB als Argument dafür genutzt hat, im Beschaffungswesen des Kantons Basel-Stadt eine zwingend einzureichende Lohngleichheitsanalyse mit dem Logib-Tool des Bundes und entsprechend umfassendere Lohngleichheitskontrollen einzuführen. Dies auch für KMU, obwohl diese nicht unter die Bundesvorgaben fallen, mittels welchen Anbieterinnen mit jeweils 100 oder mehr Mitarbeitenden (ohne lernende) zusätzlich einen Nachweis der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann erbringen müssen. Dies stellt gerade für KMU einen zusätzlichen Aufwand dar, den wir seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber klar ablehnen. Der zusätzliche Aufwand würde auch dem KMU-Entlastungsgesetz widersprechen. Zudem sind im Beschaffungswesen insbesondere Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) aktiv und diese verfügen in ihren GAV bereits über klare Lohnreihenungen und werden entsprechend kontrolliert. Dem Ziel der Einhaltung der Lohngleichheit wird mit den Vorgaben auf Bundesebene für grosse Unternehmen, mit der bis anhin bereits angewendeten Selbstdeklaration sowie den bestehenden Kontrollen innerhalb von allgemeinverbindlichen GAV entsprechend umfassend Rechnung getragen.

BRB

- Die Totalrevision der beschaffungsrechtlichen Bestimmungen sowohl auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene wird von den Baumeistern schweizweit unisono begrüsst und deren Zielrichtung ohne Wenn und Aber unterstützt. Nachdem die revidierten bundesgesetzlichen Beschaffungsbestimmungen per Anfang 2021 bereits in Kraft getreten sind, ist es für die Baumeister jetzt zentral, dass die neuen Beschaffungsgrundsätze zeitnah auch in den kantonalen Submissionsbestimmungen Eingang finden. Die gesamtschweizerisch anvisierte Harmonisierung der Beschaffungsbestimmungen mittels Übernahme der überarbeiteten, mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen überwiegend korrespondierenden IVöB-Bestimmungen in kantonales Recht bietet dafür die beste Gelegenheit. Der BRB unterstützt das Anliegen, dass der Kanton Basel-Landschaft dem Konkordat IVöB beitrifft. Dies ist jedoch mit der klaren Erwartung verbunden, dass in der Umsetzung und Anwendung der IVöB-Bestimmungen die neu für einen wirkungsvollen Qualität- und Leistungswettbewerb bereitgestellten Instrumente und Möglichkeiten auch umfassend eingesetzt werden.
- Mit Übernahme der IVöB-Bestimmungen soll im Kanton Basel-Landschaft eine neue Vergabekultur weg vom bisherigen Preisdiktat hin zu mehr Qualität- und Leistungswettbewerb erreicht werden. Für den Baumeisterverband ist dabei zentral, dass innerhalb des Preiskriteriums neben dem nominalen Preis mit der „Plausibilität des Angebotspreises“ das „Diktat des Billigsten“ relativiert werden kann. Dies ist insbesondere bei komplexeren Projekten wichtig. Was hierbei auf nationaler Ebene materiell bereits mit der „Verlässlichkeit des Preises“ definiert und

erreicht wird, soll mit Übernahme der IVöB mit der sog. „Plausibilität des Angebotspreises“ gewährleistet werden. Die Plausibilisierung des Angebotspreises ist für die Verwaltung grundsätzlich einfach umzusetzen. Es ist lediglich sicherzustellen, dass die von der sog. „Koordinationsstelle der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren - kurz KBOB“ erarbeiteten Rechenformeln zur Bewertung von Angeboten anhand des Kriteriums „Verlässlichkeit des Preises“ künftig auf kantonaler Ebene ebenso berücksichtigt werden, beispielsweise in den kantonalen Durchführungsbestimmungen zum Beschaffungsgesetz. Ist die Rechenformel korrekt und verständlich in einer Ausschreibung deklariert, ist dieses Kriterium zudem auch rechtlich stichhaltig. Ohne eine solche Parallelität würde der neuen Vergabekultur hingegen nicht genügend Rechnung getragen und das Ziel einer weitestgehenden Harmonisierung der Beschaffungsgesetzgebung über sämtliche Ebenen der Schweizer Gemeinwesen hinweg würde verfehlt.

- Begrüsst wird vom BRB auch die Klarstellung in den IVöB-Bestimmungen, wonach inskünftig die „charakteristische Leistung“ grundsätzlich vom Anbieter selbst zu erbringen ist. Damit werden Angebote von Anbietern verhindert, die selbst keine oder nur untergeordnete Aufgaben übernehmen und die Erbringung der eigentlichen Leistung sodann an „billige“ Subunternehmer weitergeben. Wo möglich und vertretbar sollen die Vergabestellen bei ihren Ausschreibungen künftig auch noch stärker darauf achten, die Teilnahmebedingungen und Anforderungen an die Anbieter nicht unnötig hochzuhalten. So erhalten alle Marktteilnehmer eine faire Chance, sich an den Ausschreibungen zu beteiligen und damit den Innovationswettbewerb voranzutreiben.
-
- Zu guter Letzt ergibt sich die Zusatzforderung, dass die anstehende Revision als Chance für eine möglichst einheitliche Anwendung der neuen Beschaffungsbestimmungen bei Kanton und Gemeinden genutzt werden muss. So sollten inskünftig bei allen Beschaffungsstellen (kantonale Verwaltung und Gemeinden, öffentlich-rechtliche und staatsnahe Betriebe etc.) identische Submissionsverfahren und -abläufe vorgesehen sowie generell die gleichen, sprich standardisierten Submissionsformulare und -beilagen verwendet werden.

BLKB

- Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir den Entwurf der Landratsvorlage und den Gesetzesentwurf vollumfänglich unterstützen und dazu keine Einwände oder Bemerkungen haben.

BGV

- Die BGV als öffentlich-rechtliche Institution verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit ohne Staatsgarantie und ohne Staatshaftung. Die BGV handelt eigenverantwortlich. Ihr oberstes Organ besteht aus einem unabhängigen 7-köpfigen Verwaltungsratsgremium (Verwaltungskommission).
- Die Versicherungsdienstleistungen finanzieren sich aus Prämieinnahmen unserer Kundinnen und Kunden, analog zur Privatassekuranz. Im Gegensatz zur Privatassekuranz sind jedoch unsere Tätigkeiten ausschliesslich auf den Kanton Basel-Landschaft beschränkt.
- Die gesetzliche Verpflichtung der Hauseigentümer zum Abschluss der Gebäudeversicherung ist nicht einzigartig. Auch sind beispielsweise Fahrzeugbesitzer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Im Weiteren gibt es in der Schweiz 7 Kantone (GUSTAVO-Kantone), welche über keine kantonale Gebäudeversicherung verfügen. In 3 dieser 7 Kantone (Uri, Schwyz und Obwalden) ist die Gebäudeversicherung obligatorisch. Sie ist bei der Privatassekuranz abzuschliessen. Diese Versicherungsgesellschaften unterstehen dem Beschaffungsgesetz nicht.

- Aus all diesen Gründen erachten wir es als sachlogisch, weiterhin vom Beschaffungsgesetz ausgenommen zu sein. Somit bleiben wir der Privatassekuranzweiterhin gleichgestellt, wie dies auch die Vorsorgeeinrichtungen der Kantone (Art. 10, Abs. 1, lit. g, IVÖB 2019) sind.
- Für die Beschaffung von Feuerwehrmitteln (2.8. Feuerwehrfahrzeuge) stehen der Gebäudeversicherung in gewissem Umfang Bundesgelder (ASTRA) zur Verfügung. Die Beschaffung erfolgt teilweise in interkantonaler Koordination. Deshalb können wir uns in diesem Bereich die Unterstellung unter das Beschaffungsgesetz weiterhin vorstellen.

KMU Forum

- Das KMU-Forum Baselland begrüsst die Revision des Beschaffungsrechts – Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVÖB und Beitritt zum Konkordat IVÖB als wichtigen Harmonisierungsschritt.
- Im Umgang mit den Ausschreibungsunterlagen sollte in der Implementierungsphase aktiver auf die Unternehmungen zugegangen werden, beispielsweise mit Informationsveranstaltungen. Das Standardisieren der Formulare bietet Vorteile, diese müssen die Unternehmen kennen und nutzen können. Grundsätzlich sollte im Gesetz noch postuliert werden, dass die Amtsstellen dazu angehalten sind, die Bürokratie im Beschaffungsprozess so gering wie möglich zu halten. Sicher wird die angekündigte, überarbeitete Webplattform simap.ch ihren Teil dazu beitragen, jedoch besteht ganz sicher auch diesbezüglicher Spielraum bei den jeweils ausschreibenden Stellen.
- Weiter wird die zentrale Beschaffungsstelle dazu angehalten, die Gemeinden in der Umsetzung der neuen Ausführungsbestimmungen zu schulen und zu befähigen, die harmonisierten Prozesse aktiv anzuwenden und deren Vorteile für sich und die hiesigen KMU darin zu erkennen, sodass sich eine einheitliche und verlässliche Ausschreibep Praxis herausbildet. Zusätzlich soll ein Know-How Transfer, gerade auch bei Personalwechseln in den Gemeinden, sichergestellt werden. Die Umsetzungssperimeter sollten in der Verordnung Niederschlag finden.
- Der Beitritt zur IVÖB sollte weiter zum Anlass genommen werden, grundsätzlich vermehrt auszuschreiben. Ein schlanker Staat garantiert, die Vorteile der interkantonalen Vereinbarung vollständig zu nutzen.